



Asylgesetz

Vorentwurf

(AsylG)

(Gleichstellung von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen beim Familiennachzug)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom
[Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 71 Abs. 1 und 1a

¹ Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird vorübergehend Schutz gewährt, wenn sie gemeinsam um Schutz nachsuchen und keine Ausschlussgründe nach Artikel 73 vorliegen.

^{1a} Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch ein Ereignis nach Artikel 4 getrennt, so wird Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern vorübergehender Schutz nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 85 Absätze 7 bis 7^{ter} des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ (AIG) erfüllt sind.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2019 ...

² BBl 2019 ...

³ SR 142.31

⁴ SR 142.20, AS 2017 6521